

S a t z u n g

der Ortsgemeinde D i e l k i r c h e n Über die Festlegung,
Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern

vom 22. Oktober 1981

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBL. 1973 S. 419) in Ver-
bindung mit § 2 GemO und § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung
für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) die
folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreis-
verwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden

vom 30. November 1981

hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummern, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dingliche Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich

gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dielkirchen

(Ort)

9. Dezember 1981

(Datum)


Silberg

(Ortsbürgermeister)

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.10.1981 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 11 + 08
Anwesende Ratsmitglieder: 7 + 08
Für die Satzung haben gestimmt: 7 + 08 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2. Diese Satzung wurde am 13.11.1981 der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO. vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung hat die Satzung am 30.11.1981 unter Az.: 10/029/650-06 staatsaufsichtlich genehmigt.

oder

~~Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom Az.: mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen~~

oder

~~Die Kreisverwaltung hat mit Verfg. vom Az.: die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:~~

~~Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist.~~

~~Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom die Satzung gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.~~

4. Die Satzung wurde am 17.12.81 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rockenhausen öffentlich bekanntgemacht.

oder

~~Diese Satzung wurde durch Auslegung vom bis öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab als bewirkt.~~

Rockenhausen, den 17.12.81

Verbandsgemeindeverwaltung:



[Handwritten signature]



Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 247 · 6760 Rockenhausen

6760 Rockenhausen · Telefon (06361) 601

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Az.: 4a/650-06 (4) Ste/Sto.

6719 Kirchheimbolanden

Sachbearbeiter: Herr **Steller**

Zimmer: **46**

Ihr Zeichen
10/029/650-06

Ihre Nachricht vom
30.11.1981

Tag
16. Dezember 1981

Im Auftrag der **Ortsgemeinde Dielkirchen**

Betreff: **Vollzug der Gemeindeordnung und der Landesbauordnung;
Satzung der Ortsgemeinde Dielkirchen über die Festlegung, Zu-
teilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern**

Anlage: **1 Satzungsausfertigung**

Als Anlage übersenden wir eine Ausfertigung der o.g. Satzung

gez. Werner
(Werner)
Bürgermeister

II. In Abdruck

an die Abt. 1
im Hause

mit der Bitte um Beifügung zur Satzungssammlung der Ortsgemeinde
Dielkirchen.

Rockenhausen, 16. Dezember 1981
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Werner)
Bürgermeister